

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes
vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 24a nach dem Wort „Datenerhebung“ die Wörter „an öffentlich zugänglichen gefährlichen Orten und“ eingefügt.
2. § 24a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Datenerhebung“ die Wörter „an öffentlich zugänglichen gefährlichen Orten und“ eingefügt.
- b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 3 an den in § 21 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten gefährlichen Orten, wenn sie öffentlich zugänglich sind, personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bildaufnahmen erheben und die Bilder zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen.“
- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort „Der“ wird durch die Wörter „Bei Datenerhebung nach den Absätzen 1 und 2 sind der“ ersetzt. Nach dem Wort „Stelle“ wird das Wort „sind“ gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und der Satz „§ 42 Absatz 4 bleibt unberührt.“ wird angefügt.
- f) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Die Gewährleistung von Sicherheit sowie der Schutz von Freiheit und Eigentum sind Kernaufgaben des Staates. Dabei ist ein vorrangiges Ziel, Straftaten zu verhindern. Hierbei hat die Polizei eine besondere Stellung im Bereich der Gefahrenabwehr.

Ein wichtiges Instrument zur Gewinnung polizeilicher Erkenntnisse zum Zwecke der Gefahrenabwehr stellt die Datenerhebung durch den Einsatz von Videoaufnahmen dar. Durch die Videobeobachtung im öffentlichen Raum wird zum einen Bildmaterial gewonnen, mit dessen Hilfe Straftäter überführt werden können. Zum anderen entfaltet der Einsatz von Kamertechnik eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Kriminelle und leistet damit einen Beitrag, um Straftaten zu verhüten.

Bei der BVG wird die Videoüberwachung seit Jahren flächendeckend eingesetzt. Die jüngsten Ereignisse u.a. am U-Bahnhof Herrmannstraße haben gezeigt, welche große Rolle Videoaufzeichnungen bei der Identitätsfeststellung von Tätern spielen.

Zur Erhöhung der objektiven Sicherheit in Berlin und des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger ist es notwendig und geboten die Videoüberwachung im öffentlichen

Raum auszubauen. Die Polizei erhält die Befugnis, an ausgewählten Plätzen und Verkehrsknotenpunkten Videoüberwachungsmaßnahmen vorzunehmen, um Gefahren, die im besonderen Zusammenhang mit den Örtlichkeiten stehen, abzuwehren. Eingesetzt werden kann dieses neue Mittel insbesondere, um größere Ansammlungen von Menschen, die sich zur Begehung von Straftaten zusammenfinden, frühzeitig zu erkennen. Dies ermöglicht es, Polizeikräfte in angemessener Zahl schnell und wirksam am Ort des Geschehens einzusetzen, so dass Gefahren für Leib, Leben oder Eigentum gewehrt werden können. Zudem soll die Videoüberwachung gezielt an Straßen und Plätzen mit besonders hohem Passantenaufkommen zum Einsatz kommen, um von der Begehung ortstypischer Straftaten abzuschrecken (Drogenhandel, illegaler Zigarettenhandel).

Die Akzeptanz der Bevölkerung von Videoüberwachung und deren Ausweitung an öffentlichen Plätzen ist groß und wird an kriminalitätsbelasteten Orten teilweise sogar erwartet.

Die Neuregelung der Videoüberwachung im öffentlichen Raum betrifft Orte im Sinne von § 21 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG). Diese Örtlichkeiten werden in der Rechtsprechung und polizeirechtlichen Literatur als „gefährliche Orte“ bezeichnet (Knape/Kiworr, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin, 10. Auflage 2009, § 21 II B 1 a, S. 313 f.).

Nach einem Modellversuch am Alexanderplatz wird die Videoüberwachung schnellstmöglich auf diese Orte ausgeweitet.

Um den bestmöglichen Schutz der Berliner Bevölkerung zu gewährleisten setzen wir auf einen Zweiklang aus mehr Polizeipräsenz und moderner Videotechnik.

Berlin, 22. Dezember 2016

Graf Melzer Dregger Dr. Juhnke Trapp Rissmann
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Fassungsvergleich zu § 24a ASOG

Bisherige Fassung

Neue Fassung

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p>Datenerhebung an gefährdeten Objekten</p> <p>(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 3 kann die Polizei an einem gefährdeten Objekt, insbesondere an einem Gebäude oder einem sonstigen Bauwerk von öffentlichem Interesse, einer Religionsstätte, einem Denkmal oder einem Friedhof, oder, soweit zur Zweckerreichung zwingend erforderlich, den unmittelbar im Zusammenhang mit dem Objekt stehenden Grün- oder Straßenflächen personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bildaufnahmen erheben und die Bilder zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in einem Objekt dieser Art Straftaten drohen.</p> <p>(2) Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung und die datenverarbeitende Stelle sind durch Beschilderung erkennbar zu machen.</p> <p>(3) Bildaufzeichnungen sind unverzüglich zu vernichten oder zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden.</p> <p>(4) Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so ist diese entsprechend § 10 Abs. 5 des Berliner Datenschutzgesetzes über eine Verarbeitung zu benachrichtigen, soweit die Daten nicht entsprechend Absatz 3 unverzüglich gelöscht oder vernichtet werden.</p>	<p>Datenerhebung an öffentlich zugänglichen gefährlichen Orten und gefährdeten Objekten</p> <p>(1) Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 3 an den in § 21 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten gefährlichen Orten, wenn sie öffentlich zugänglich sind, personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bildaufnahmen erheben und die Bilder zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen.</p> <p>(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 3 kann die Polizei an einem gefährdeten Objekt, insbesondere an einem Gebäude oder einem sonstigen Bauwerk von öffentlichem Interesse, einer Religionsstätte, einem Denkmal oder einem Friedhof, oder, soweit zur Zweckerreichung zwingend erforderlich, den unmittelbar im Zusammenhang mit dem Objekt stehenden Grün- oder Straßenflächen personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bildaufnahmen erheben und die Bilder zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in einem Objekt dieser Art Straftaten drohen.</p> <p>(3) Bei Datenerhebung nach den Absätzen 1 und 2 sind der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung und die datenverarbeitende Stelle durch Beschilderung erkennbar zu machen.</p> <p>(4) Bildaufzeichnungen sind unverzüglich zu vernichten oder zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden. § 42 Ab-</p>

	<p>satz 4 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so ist diese entsprechend § 10 Abs. 5 des Berliner Datenschutzgesetzes über eine Verarbeitung zu benachrichtigen, soweit die Daten nicht entsprechend Absatz 3 unverzüglich gelöscht oder vernichtet werden.</p>
--	---